

Bebauungsplan „Am Sportplatz“ in Trailsdorf, Gemeinde Hallerndorf, Landkreis Forchheim

Bekanntmachung der öffentlichen Beteiligung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

Der Gemeinderat der Gemeinde Hallerndorf hat in seiner öffentlichen Gemeinderatssitzung am 01.10.2019 den Entwurf des Bebauungsplanes „Am Sportplatz“ in Trailsdorf in der Fassung vom 01.10.2019 gebilligt und die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB und die Beteiligung der Fachbehörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB beschlossen.

Der Bebauungsplan „Am Sportplatz“ in Trailsdorf wird nach § 13b BauGB durchgeführt. Gemäß § 13b BauGB kommt das Verfahren nach § 13a BauGB im beschleunigten Verfahren nach § 13 BauGB zur Ausführung.

Gem. § 13 Abs. 3 BauGB wird von der Durchführung der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, von dem Umweltbericht nach § 2a BauGB, von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 10a Abs. 1 BauGB abgesehen.

Gem. § 13 Abs. 2 BauGB wird auf die frühzeitige Beteiligung der Behörden, Bürger und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs.1 BauGB verzichtet.

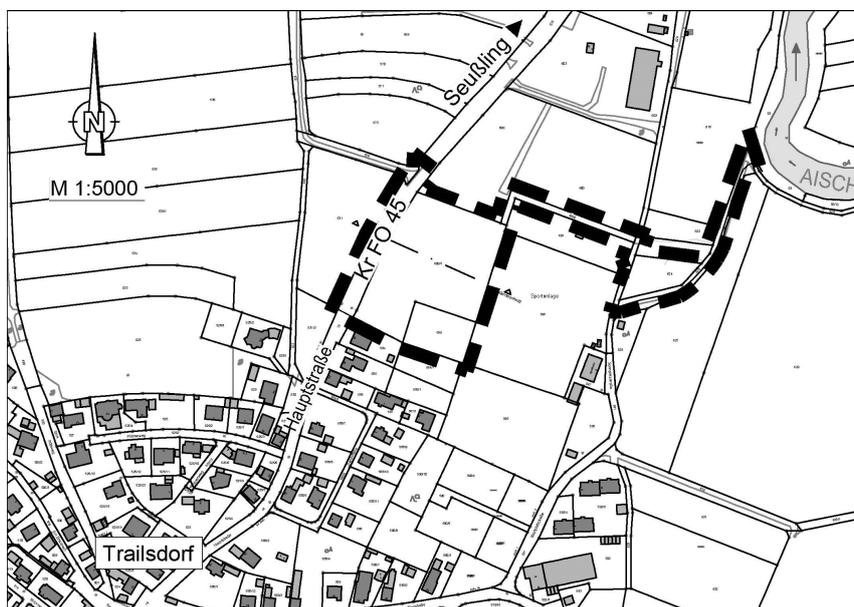
Im Geltungsbereich soll ein allgemeines Wohngebiet (WA) nach § 4 BauNVO ausgewiesen werden.

Gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 2 BauGB kann der Bebauungsplan auch aufgestellt werden wenn er von den Darstellungen des Flächennutzungsplans abweicht. Ein Parallelverfahren ist somit nicht durchzuführen. Der Flächennutzungsplan wird auf dem Wege der Berichtigung angepasst.

Der Geltungsbereich umfasst die Fl.Nr. 599, 600/1, 600/2 und 624 der Gemarkung Trailsdorf komplett und die Fl.Nr. 19, 575, 620 und 625 der Gemarkung Trailsdorf teilweise. Dieser wird wie folgt umgrenzt:

- im Westen durch die Kreisstraße FO 45
- im Norden durch landwirtschaftlich genutzte Fläche
- im Osten durch landwirtschaftlich genutzte Fläche und die Aisch
- im Süden durch angrenzende Bebauung und die Sportflächen

Der Geltungsbereich ist im beiliegenden Lageplan dargestellt.



Die öffentliche Auslegung des Bebauungsplanentwurfes mit Begründung, jeweils in der Fassung vom 01.10.2019, findet in der Zeit

vom 12. November 2019 bis einschließlich 13. Dezember 2019

während der allgemeinen Dienststunden im

**Rathaus der Gemeinde Hallerndorf,
Von - Seckendorf - Straße 10
91352 Hallerndorf**

statt.

Während dieser Auslegungsfrist kann sich die Öffentlichkeit über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung informieren. Der Öffentlichkeit wird in diesem Zeitraum die Gelegenheit zur schriftlichen oder mündlichen (zur Niederschrift) Stellungnahme gegeben.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben.

Während dieser Auslegungsfrist können Stellungnahmen (schriftlich oder zur Niederschrift) abgegeben werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben.

Nach § 4a Abs. 4 BauGB können die Planunterlagen auch im Internet auf der Homepage der Gemeinde Hallerndorf, unter www.hallerndorf.de eingesehen werden.

Hallerndorf, den 01.11.2019

gez.
Torsten Gunselmann
Erster Bürgermeister